

Blockflötenorchester, Kinder- und Jugendblasorchester Dörenhagen

Satzung

vom 07.10.2010,

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Blockflötenorchester, Kinder- und Jugendblasorchester Dörenhagen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Borchsen – Dörenhagen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die musikalische Ausbildung sowie die charakterliche Förderung junger Menschen und damit die Pflege von bodenständiger Kultur und des Brauchtums. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Ausübung der Musik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit sowie durch die Ausbildung von Musikern;
 - die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung;
 - die Veranstaltung von Konzerten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für den Arbeits- und Zeitaufwand eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese darf nicht unangemessen hoch sein und sie darf pro Jahr den Betrag nicht übersteigen, der in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz als jährlicher Steuerfreibetrag (Ehrenamtspauschale) festgelegt ist. Geeignete Nachweise sind zu führen.
- (7) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die willens sind, die Vereinssatzung als für sich verpflichtend anzuerkennen.
- (2) Dem Verein gehören aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (3) Aktive Mitglieder sind musikalisch in der Ausbildung oder im Orchester bzw. aktiv im Vorstand des Vereins tätige Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins durch individuelle oder materielle Leistungen fördern, ohne sich regelmäßig an den Orchesterproben und sonstigen musikalischen Veranstaltungen zu beteiligen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Vereinszwecke verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich bei dessen Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes, dem Aufnahmeantrag stattzugeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wird das Mitglied aber auf seine Berufung hin in den Verein aufgenommen, so gilt als Zeitpunkt der Aufnahme der Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, sofern diese einverstanden sind, mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder als Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wieder aberkannt werden.

§ 5a Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (3) Falls es nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlich ist, bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein werden in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jedes Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Verzug mit der Beitragszahlung
 - b) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 - c) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder und aktiv im Vorstand tätige Mitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern vom Vorstand spätestens 14 Tage vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form zugesandt.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - g) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung oder nach dem Gesetz zugewiesenen Fällen.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind zur Alleinvertretung berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von dem Geschäftsführer wahrgenommen.
- (7) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 11 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt. Er darf weder dem amtierenden Vorstand angehören, noch ist er als 1. Vorsitzender wählbar.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereins vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Gleichstellungsklausel

- (1) Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 14 Vereinseigentum

- (1) Über die Benutzung der vereinseigenen Instrumente, Uniformen, Noten und sonstigen Anlagen entscheidet der Vorstand. Den entsprechenden Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die jeweiligen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen der Gegenstände durch unsachgemäße Behandlung und bei Verlust haftet der jeweils Verantwortliche.

§ 15 Haftpflicht

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden und Sachverluste, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen und außerordentlichen Vereinsbetrieb entstanden sind.

§ 16 Berufung

- (1) In den von der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
- (3) Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Wird die Berufung in Fällen, in denen sie nach dieser Satzung möglich ist, nicht eingelegt, so liegt hierin gleichfalls ein Verzicht darauf, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine weitere Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens die Hälfte aller eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein muss. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberäumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e. V. aufgelöst ist, nicht mehr besteht oder nicht die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 7. Oktober 2010 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stefanie Uta Michaelis – 1. Vorsitzende

Heike Stelte – Schriftführerin